

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf,  
Deich-km 26,690 – 27,231"**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 15. Juni 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 10. Mai 2021 (Reg.-Nr.: OWB/033/18/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf, Deich-km 26,690 – 27,231“ festgestellt worden.

**Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:**

Der Plan für den Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf - Deich-km 26,690 – 27,231

wird auf Antrag des	Landesamtes für Umwelt Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -
vom	22.07.2019

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**Hinweise:**

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz. 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikations-

wege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

### **Hinweis bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin beantragt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

### **Hinweise zur Auslegung:**

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **06.07.2021 bis 19.07.2021** im Amt Lenzen-Elbtalau, Bau- und Ordnungsamt, Kellerstraße 4 in 19309 Lenzen (Elbe) sowie im Amt Bad Wilsnack/Weisen, Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack, Bauamt, Zimmer 22, zur allgemeinen Einsicht aus.

**Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon Amt Lenzen-Elbtalau 038792 98841 beziehungsweise 98840, Amt Bad Wilsnack-Weisen 038791 999 130) und einen Termin zu vereinbaren.**

Die Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalau ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30
Mittwoch	-
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung Bad Wilsnack-Weisen ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00
Dienstag	7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00
Mittwoch	7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)
- [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2, Satz 2 UVPG).

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)